

Stadt Staßfurt



Änderungsantrags-Nr.: 0007/2024/2

vom:

05.08.2024

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Einbringer: Fraktion CDU

Kurzfassung:

2. Änderungsantrag zur Vorlage 0007/2024 (CDU)

Änderungsantrag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt folgenden neuen § 8 „Hybridsitzungen“ in die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt aufzunehmen:

„§ 8 Hybridsitzungen

- (1) Der Stadtrat sowie die beschließenden Ausschüsse können auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA), **soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind**, öffentliche Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Ob eine Sitzung des Stadtrates als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung. Ob eine Ausschusssitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Ausschussvorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.
- (3) Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende des Stadtrates bzw. der Ausschussvorsitzende, und der Bürgermeister können an öffentlichen Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind.
Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:
 - a) Krankheit,
 - b) familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen,
 - c) Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub,
 - d) ein sonstiger wichtiger Grund
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig. Soweit die Zahl der Mitglieder, die mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen wollen, mehr als ein Drittel der Mitglieder übersteigt, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht, welche Mitglieder zugeschaltet werden. Die betroffenen Mitglieder werden über das Ergebnis des Losentscheids unverzüglich informiert.

(5) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.“

Ausschuss/Gremium	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	05.08.2024			
Ortschaftsrat Staßfurt	05.08.2024			
Ortschaftsrat Förderstedt	06.08.2024			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	06.08.2024			
Ortschaftsrat Löderburg	07.08.2024			
Ortschaftsrat Neundorf	08.08.2024			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	08.08.2024			
Redaktionsausschuss	20.08.2024			
Stadtrat	29.08.2024			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

gez. Stephan Czuratis
Fraktion CDU

Anlage:

- *Änderungsantrag mit Begründung*